

Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung (Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts)

Der Vorstand erstattet zu Punkt 6 der Tagesordnung über die Gründe für die vorgeschlagene Ermächtigung, das Bezugs- und Andienungsrecht der Aktionäre bei der Verwendung von eigenen Aktien der Gesellschaft auszuschließen, den folgenden Bericht gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 2 AktG:

1. Überblick

Vorstand und Aufsichtsrat werden der Hauptversammlung am 11. August 2009 vorschlagen, die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 12. August 2009 zu ermächtigen, bis zum 31. Juli 2014 eigene Aktien in einem Betrag von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals oder – sofern dieser Betrag geringer ist – des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung zu erwerben. Für den Fall, dass das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) mit dem Art. 1 Ziffer 6 a) des ARUG (in der vom Bundestag am 28. Mai 2009 verabschiedeten, dem Bundesrat als BR-Drucksache 512/09 vorgelegten Fassung), durch den in § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 1 AktG die Angabe „18 Monate“ durch die Wörter „fünf Jahre“ ersetzt wird, bis zum Hauptversammlungstermin nicht in Kraft getreten sein sollte, wird von Vorstand und Aufsichtsrat eine Höchstdauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien von nur 18 Monaten (also bis 10. Februar 2011) vorgeschlagen werden. Die neue Ermächtigung soll jedenfalls an die Stelle der von der Hauptversammlung am 04. Juni 2008 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien treten, welche bis zum 04. Dezember 2009 befristet ist; die für bereits erworbene Aktien bestehenden Verwendungsermächtigungen bleiben davon unberührt. Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Sachleistung zu veräußern, insbesondere auch im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen. Zudem soll der Vorstand ermächtigt werden, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, die Aktien gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu veräußern.

Bei einem Ausschluss des Bezugsrechts müssen die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis (ohne Veräußerungsnebenkosten) veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich, höchstens jedoch um 5 %, unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs in diesem Sinne gilt der nicht gewichtete durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der eigenen Aktien. Bei einer Veräußerung der Aktien gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre muss der Wert der Sacheinlage bei einer Gesamtbeurteilung angemessen im Sinne des § 255 Absatz 2 AktG sein.

Für den Fall, dass die Aktien gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, gilt die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zudem nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerten eigenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen dürfen, und zwar weder 10 % des Grundkapitals, das im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung besteht, noch 10 % des Grundkapitals, das im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts besteht. Von dem so ermittelten zulässigen Höchstbetrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals abzusetzen, der auf neue oder auf zuvor erworbene eigene Aktien entfällt, die während der Laufzeit der zu erteilenden Ermächtigung unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind; ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Options- oder Wandlungspflicht ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

2. Gründe für den Bezugsrechtsausschluss

Die vorgesehenen möglichen Ausschlüsse des Bezugsrechts rechtfertigen sich auf Grund folgender Gesichtspunkte:

- a) Die Gesellschaft soll mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Sacheinlagen die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Diese Form der Gegenleistung wird zunehmend durch die Globalisierung der Wirtschaft im internationalen und nationalen Wettbewerb erforderlich. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der